

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Stadtfriedhof H o r n

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Juni 2025

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- 1) Erdgrabstellen
  - a) gemeinsame Reihengräber ..... EUR 45,00
  - b) Einzelgräber (Kindergräber) ..... EUR 90,00
  - c) Familiengräber:
    1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen ..... EUR 185,00
    2. zur Beerdigung über 2 Leichen ..... EUR 208,00
  - d) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen ..... EUR 160,00



#### § 4

#### Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt
- a) für gemeinsame Reihengräber nach § 2 (1) lit. a ..... EUR 520,00
  - b) für Einzelgräber (Kindergräber) nach § 2 (1) lit. b ..... EUR 160,00
  - c) für Familiengräber nach § 2 (1) lit. c ..... EUR 520,00
  - d) für Urnengräber nach § 2 (1) lit. d ..... EUR 160,00
  - e) für Gräfte nach § 2 (2) lit. a ..... EUR 520,00
  - f) für Urnennischen nach § 2 (2) lit. b ..... EUR 160,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei
- a) Tieferlegen von Leichen ..... EUR 150,00
  - b) Entfernen der Grabeinfassung ..... EUR 290,00
  - c) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte ..... EUR 187,00
  - d) Entfernen von Abdeckplatte und Grabeinfassung ..... EUR 350,00
  - e) Öffnen und Schließen einer Gruft ..... EUR 395,00
  - f) Einbau einer Treppe in einer Gruft ..... EUR 150,00
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 (ausgenommen Abs. 1 lit. b) festgesetzten Gebührensätze.

#### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das 2 1/4-fache der im § 4 Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der  
Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt  
für jeden angefangenen Tag .....EUR 110,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14. Dezember 2022 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig e.h.